



Abteilungsordnung der Handballabteilung des SC Unterpfaffenhofen – Germering e.V.

Alle Paragraphen der Abteilungsordnung müssen als Ergänzung zur Satzung des SC Unterpfaffenhofen – Germering e.V. betrachtet werden. Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des SC Unterpfaffenhofen - Germering e.V. stehen.

§ 1 Name

Gemäß §9 der Vereinssatzung gibt sich die Handballabteilung, nachfolgend Abt. Handball bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abt. Handball ist gemäß der Vereinssatzung eine unselbstständige Untergliederung des SC Unterpfaffenhofen - Germering e.V.

Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Kassenordnung bzw. Satzung festgelegten Betrag überschreiten.

§ 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abt. Handball sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abt. Handball ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abt. Handball teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abt. Handball sein.

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a. Die Abteilungsversammlung
- b. Die Abteilungsleitung
- c. Die erweiterte Abteilungsleitung
- d. Die festen Ressorts/Ausschüsse

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abt. Handball gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung §17 auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abt. Handball setzt sich gemäß §23 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a. Abteilungsleiter
- b. Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c. Technischer Leiter
- d. Jugendleiter
- e. Kassenwart
- f. Schriftführer
- g. Zwei Revisoren (haben keine Stimme)

Weitere Mitglieder können in die Abteilungsleitung gewählt werden. Jedoch nur mit Begründung in einem Antrag. Über diesen Antrag wird bei der Abteilungsversammlung dann abgestimmt.

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Ausschüsse/Ressorts

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abt. Handball werden von der Abteilungsleitung, bzw. dem jeweiligen Ressortleiter/Vorsitzenden und dem Abteilungsleiter zusammen, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse bei der nächsten Abteilungsleitungssitzung, aber spätestens einen Monat nach der Wahl, berufen.
2. Jedes Gremium darf maximal aus sieben berufenen Mitgliedern bestehen. Ausnahmen müssen durch die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Es gibt feste Ausschüsse, die jeweils einem Ressort und somit einem Vorsitzenden aus der Abteilungsleitung zugeordnet werden können.

4. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen von der Abteilungsleitung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und einem Ressortleiter aus der Abteilungsleitung zugeordnet werden. Dieser ist der Vorsitzende des Ausschusses.
5. Bei der Berufung der Ausschussmitglieder in die Ausschüsse muss jeder Vorsitzende seinen Stellvertreter benennen. Dieser vertritt ihn bei Verhinderung als Vorsitzenden in seinem Ausschuss oder gegebenenfalls mit seinem Stimmrecht in der Abteilungsleitung.
6. Die Berufung eines Ausschussmitgliedes kann auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Ressortleiters durch einen Beschluss der Abteilungsleitung widerrufen werden. Oder durch das Ausscheiden aus dem Verein. Bei festen Ausschussmitgliedern muss vorher ein Ersatz gesucht werden.
7. Feste Ausschüsse, ihre festen Mitglieder und ihre Vorsitzenden
 - a. Ausschuss für Sponsoring, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - i. Vorsitzender ist der stv. Abteilungsleiter
 - ii. Feste Mitglieder sind die Referenten für:
 1. Marketing
 2. Sponsoring
 3. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Finanzausschuss
 - i. Vorsitzender ist der Kassenwart.
 - ii. Festes Mitglied ist der Referent für Finanzen.
 - c. Jugendausschuss
 - i. Vorsitzender ist der Jugendleiter
 - ii. Feste Mitglieder sind:
 1. Ein Koordinator männlich
 2. Ein Koordinator weiblich
 3. Die beiden ersten Jugendsprecher (durch die Jugend gewählt)
 - d. Organisationsausschuss
 - i. Vorsitzender ist der technische Leiter.
 - ii. Feste Mitglieder:
 1. Referent für Organisation
 2. Referent für Spielbetrieb
 3. Referent für Fortbildungen
 4. Hallenwart (durch den Hauptverein und Abteilungsleitung gestellt)

Alle Ausschüsse können im Rahmen Ihres Ermessenspielraums Entscheidungen treffen. Dieser wird von der Abteilungsleitung nach jeder Abteilungsversammlung beschlossen. Hierzu gehört ein Budgetplan. Des Weiteren müssen Ausgaben, die den Betrag von 500 € überschreiten von der Abteilungsleitung genehmigt werden. Die Abteilungsleitung muss über alle Ausgaben informiert werden.

§ 9 Weitere Sitzungen

Die Trainersitzung ist ein weiterer Bestandteil der Abteilung Handball. Diese findet zwei Mal im Jahr statt. Die erste im zweiten oder dritten Quartal, die zweite im vierten oder ersten Quartal des Jahres.

1. Trainersitzung
 - a. Vorsitzender ist der Jugendleiter.
 - b. Stellvertreter ist der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter oder einer der Jugendkoordinatoren.
 - c. Feste Mitglieder:
 - i. Trainer aller Bereiche (werden nicht berufen)
 - ii. Hallenwart (durch den Hauptverein und Abteilungsleitung gestellt)
 - iii. Hallenschlüsselwart (durch den Hauptverein und Abteilungsleitung gestellt)
 - iv. Technischer Leiter
 - v. Die Jugendsprecher

§ 10 Erweiterter Abteilungsleitung

1. Die erweiterte Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleitung und den Mitgliedern der festen Ausschüsse.
2. Die erweiterte Abteilungsleitung trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr, die erste Sitzung findet spätestens zwei Monate nach der Abteilungsversammlung statt.
3. In dringenden Fällen kann die erweiterte Abteilungsleitung die Abteilungsordnung ändern. Hier müssen $\frac{2}{3}$ der erweiterten Abteilungsleitung zustimmen.
4. Die erweiterte Abteilungsleitung ist nur dann entscheidungsfähig, wenn die Einladung mindestens 2 Wochen vorher verschickt wurde und mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Die Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsleitung tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen.
2. Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
3. Mitglieder aus Ausschüssen oder auch Abteilungsmitglieder können als Beisitzer in die Abteilungssitzung vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter eingeladen werden.

§ 12 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederverwaltung ist nach der Satzung geregelt.
2. An und Abmeldung gehen an den Kassenwart.
3. Die Mitgliederverwaltung wird ab dem Jahr 2016 ausschließlich online geregelt.

§ 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet die Mitglieder der Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung arbeitet er Verträge aus, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiter** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten. Er kümmert sich um Marketing, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der **Kassenwart** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Handball verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle im Abteilungs-Vorstand beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer hat die Pflicht, die Kasse mindestens zweimal jährlich zu prüfen. Der Kassenwart wird vom Referenten für Finanzen unterstützt und vertreten.
4. Der **Jugendleiter** ist federführend für den Jugendbereich der Abteilung verantwortlich. Zusammen mit seinen Koordinatoren kümmert er sich um den Spielbetrieb der Jugendmannschaften und vertritt die Interessen des

Jugendausschusses in der Abteilungsleitung. Er sorgt für die Erledigung der Aufgaben des Jugendausschusses. Zusammen mit seinen Koordinatoren und Referenten hat er die Aufgabe die Jugend zu organisieren, Zuschüsse zu beantragen, Talente zu fördern, auf die Belange der Jugend mit einzugehen und mit den Jugendtrainern und den anderen Ausschüssen zusammenzuarbeiten. Auch das Miteinbeziehen der Jugendsprecher gehört zu den Aufgaben des Jugendleiters.

5. Der **technische Leiter** ist zusammen mit seinem Organisationsausschuss für die Ausbildung von Schiedsrichtern, Trainern und das Kampfgericht verantwortlich. Außerdem ist er hauptverantwortlich für den Spielbetrieb der Abteilung, zusammen mit dem Jugendleiter und dem Abteilungsleiter. Er kümmert sich in Absprache mit dem Abteilungsleiter, dem stv. Abteilungsleiter und dem Jugendleiter in seinem Ausschuss um Veranstaltungen.

§ 14 Beschreibung weiterer Funktionen

1. Der **Hallenwart** ist von der Abteilungsleitung gemeinsam mit dem Hauptverein gestellt und kümmert sich um die Kommunikation zwischen den Halleneignern, der Stadt, dem Hausmeister der Abteilungsleitung und dem Hauptverein. Er beantragt die Halle und kümmert sich um Reparaturen. Er wird vom Hallenschlüsselwart unterstützt. Der Hallenwart hat einen Stellvertreter, der ihn bei Abwesenheit vertritt.
2. Der **Hallenschlüsselwart** wird von der Abteilungsleitung und dem Hauptverein gestellt. Er sperrt die Halle auf und ab und unterstützt den Hallenwart bei seiner Arbeit.
3. Es gibt jeweils einen **Jugendsprecher** männlich und weiblich. Die Jugendsprecher und Ihre Vertreter kümmern sich um die Belange der Jugend und können in Absprache mit dem Jugendausschuss Events und Aktionen planen. Sie können durch Ihre Stellvertreter vertreten werden, falls es diese gibt. Die Jugendsprecher und gegebenenfalls auch Ihre Stellvertreter dürfen in allen Ausschüssen mitarbeiten. Die ersten Jugendsprecher haben jedoch nur im Jugendausschuss jeweils eine Stimme. Sie können durch Ihre Stellvertreter im Jugendausschuss vertreten werden. Die Jugendsprecher der Abt. Handball und Ihre Stellvertreter haben ein Stimmrecht im Jugend-Vorstand (siehe § 15).
4. Die **Jugendkoordinatoren** (männlich/weiblich) kümmern sich jeweils um Ihren Bereich in der Abteilung Handball. Sie sind jeweils der erste Ansprechpartner für die betroffenen Trainer, Eltern und Spieler. Sie unterstützen den Jugendleiter bei seinen Aufgaben. Sie dürfen

Arbeitsgruppen zur Erfüllung der Aufgaben oder zur Arbeit an Projekten bilden, die jedoch keine Entscheidungsgewalt haben. Anträge aus der Arbeitsgruppe müssen an den Jugendausschuss.

5. Die Referenten nehmen in dem jeweiligen Ausschuss Ihre Aufgaben wahr, die Sie durch Ihre Referenten Position (Zunamen) zugeteilt bekommen. Sie sind zusammen mit Ihrem Ressortleiter/Vorsitzenden für die Erarbeitung von Projekten und Ausführung von Aufgaben verantwortlich.

Die genaue Aufgabenteilung, soweit noch nicht erfolgt, wird durch die erste Ausschusssitzung nach den Abteilungswahlen geklärt. Gegebenenfalls muss der Ausschuss eine Information zur Aufgabenteilung an die Mitglieder per Mail und im Hallenheft herausgeben.

Zeichnungsberechtigt ist grundsätzlich nur der Präsident des SC Unterpfaffenhofen – Germering e.V. bzw. im Rahmen der Satzung und der Kassenordnung die Abteilungsleitung der Abt. Handball.

§ 15 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher und gegebenenfalls Ihre Stellvertreter werden analog zur Jugendordnung gewählt. Es gibt jeweils einen Jugendsprecher männlich und eine Jugendsprecherin weiblich. Auf Beschluss des Jugend-Vorstandes können Stellvertreter der Jugendsprecher gewählt werden. Ebenso kann durch einen Beschluss die Anzahl der stellvertretenden Jugendsprecher von null auf maximal drei für jeden Bereich vergrößert werden.

1. Wahlen

- a. Jedes Mitglied der Abt. Handball, das das 14. Lebensjahr beendet hat und das 23. Lebensjahr noch nicht beendet hat, kann zum Jugendsprecher gewählt werden.
- b. Die Jugendsprecher werden jeweils von zwei Vertretern einer Jugendmannschaft (max. 14 Kinder) der Abt. Handball gewählt.
- c. Die Wahl wird von den amtierenden Jugendsprechern organisiert. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Diese gehören der Abteilungsleitung oder dem Jugendausschuss an (keine Jugendsprecher).

§ 16 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abt. Handball analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Bei dringlichen Änderungen darf die Abteilungsordnung von der erweiterten Abteilungsleitung geändert werden (siehe § 10).

§17 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.